

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 87

5. Oktober

1915

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs-
zucker. Vom 21. September 1915.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 der Bekanntmachung über Ver-
brauchszauber vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) be-
stimme ich:

Wer Verbrauchszauber mit Beginn des 1. Oktober 1915 in
Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt
nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der Eigentümer der
Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu
diesem Zweck haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Ge-
wohnsitz liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Oktober 1915 unver-
züglich die ihnen zugeschriebenen Mengen anzugeben. Die Anzeigen
an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum
10. Oktober 1915 abzuschicken. Anzeigen über Mengen, die sich mit
Beginn des 1. Oktober 1915 auf dem Transport befinden, sind
unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundes-
staates oder Elsaß-Volksrings, insbesondere im Eigentum
der Hoheitsverwaltung oder der Marineverwaltung, sowie
im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen;
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner
betragen.

Berlin, den 21. September 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: Rauß.

Bekanntmachung über Zuckerpriese.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 6 und 7 der Verord-
nung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom
26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) über die Zuckerpriese
folgende Bestimmung getroffen:

§ 1.

Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16.

Für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in
Anlage 1 aufgeführten Preise, und zwar frei Verladestelle der
Fabrik. Anlage 1*).

Für Rohzucker, der in den in Anlage 2 aufgeführten Orten
außerhalb des Standorts der Fabriken, in denen er hergestellt ist,
eingelagert ist, gelten die in Anlage 2 aufgeführten Preise; die
Preise gelten frei Verladestelle des Lagerortes. Anlage 2**).

Die festgesetzten Preise gelten für Zucker in der im Betriebsjahr
1913/14 von der betreffenden Fabrik gelieferten Art und Güte,
mindestens aber für mittlere Handelsware.

§ 2.

Verbrauchszauber.

Bei Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Verbrauchszauber-
fabriken gelten die in Anlage 3 aufgeführten Höchstpreise. An-
lage 3*).

Für die in Anlage 4 aufgeführten Verbrauchszauberarten gelten
die dort vorgeesehenen Bushläge. Anlage 4*).

Berlin, den 20. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

*). Die Anlagen sind nur insoweit abgedruckt, als die in dem
Großherzogtum und in den angrenzenden Bezirken liegenden Zucker-
fabriken in Betracht kommen.

**). Anlage 2 kommt für das Großherzogtum nicht in Be-
tracht.

Anlage 1.

Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

Rheinprovinz. Ameis 12,25 Mark, Bedburg 12,27½
Mark, Brühl 12,30 Mark, Dormagen 12,30 Mark, Düren 12,20
Mark, Elsdorf 12,30 Mark, Eilen 12,30 Mark, Euskirchen 12,30
Mark, Jülich 12,20 Mark, Beuelingenhoven 12,30 Mark.

Westfalen, Hessen-Nassau. Brakel 11,95 Mark,
Hessen Oldendorf 11,82½ Mark, Niederrheine 11,95 Mark, Soest
12,05 Mark, Wabern 12,07½ Mark, Warburg 11,95 Mark.

Süddeutschland. Cannstatt 12,95 Mark, Erstein 13,00
Mark, Friedensau 12,52½ Mark, Friedberg 12,40 Mark, Gerns-
heim 12,50 Mark, Groß-Gerau 12,40 Mark, Groß-Umstadt 12,40
Mark, Heilbronn 12,80 Mark, Neu-Offstein 12,50 Mark, Regens-
burg 12,80 Mark, Waghäusel 12,75 Mark, Worms 12,50 Mark,
Büttlingen 12,50 Mark.

Anlage 3.

Verbrauchszauberhöchstpreise.

Rheinland. Köln 23,50 Mark, Elsdorf 23,50 Mark, Gus-
tikirchen 23,50 Mark, Uerdingen 23,37½ Mark.

Süddeutschland. Erstein 23,87½ Mark, Frankenthal
23,62½ Mark, Gernsheim 23,62½ Mark, Groß-Gerau 23,50
Mark, Heilbronn 23,87½ Mark, Regensburg 23,87½ Mark,
Schweinfurt 23,50 Mark, Stuttgart-Cannstatt 23,87½ Mark,
Waghäusel 23,75 Mark.
Anlage 4.

Bushläge zu dem für gemahlene Melis festgesetzten Höchstpreis.

A. Melis.

1.	a) Feinkörniger Kristallzucker (ohne Saft)	+ 0,00 Mark,
	b) grobkörniger Kristallzucker (ohne Saft)	+ 0,25 Mark,
	c) Melispuder (ohne Saft)	+ 0,50 Mark.
2.	besondere Verpackungsarten bis zu	+ 1,50 Mark.

B. Harte Raffinaden.

1. Rote:	a) feinkörnige, lose gewöhnliche Papierverpackung	+ 1,00 Mark,
	b) grobkörnige, lose gewöhnliche Papierverpackung	+ 1,25 Mark,
	c) besondere Sorten und besondere Verpackungsarten bis zu	+ 2,75 Mark.
2. Platten:		

	a) feinkörnige, lose gewöhnliche Papierverpackung	+ 1,37½ Mark,
	b) grobkörnige, lose gewöhnliche Papierverpackung	+ 1,62½ Mark,
	c) besondere Sorten und besondere Verpackungsarten bis zu	+ 2,50 Mark.
3. Würfel:		

	a) geschnittene Würfel gewöhnlicher Formen in Kisten zu 50 Kilogramm	+ 2,50 Mark.
	b) gepréste Würfel gewöhnlicher Form in Kisten zu 50 Kilogramm	+ 1,75 Mark.
	c) besondere Sorten und besondere Verpackungsarten bis zu	+ 4,50 Mark.
C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker.		

1. Gewöhnliche Sorten (ohne Saft)	+ 1,25 Mark.
2. besondere Sorten und besondere Verpackungsarten bis zu	+ 3,50 Mark.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nach-
stehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,

Rohzucker zu Futterzwecken,

Melassefutter,

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten,
ausgekaut oder unausgekaut,

Melassegetrocknungsstücke.

Eine bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen
den keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugs-
vereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, ab-
gekauft werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler be-
stimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel
abschaffen, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem
Zwecke erhalten haben (§ 11).

2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel abschaffen, die sie
von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichs-
kanzler bezeichneten Stellen zu diesem Zwecke erhalten haben
(§ 11).

3. Zuckerbüßen dürfen an rübenverarbeitende Zuckerfabriken zur
Zuckerherstellung und zur Trocknung geliefert werden.

4. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen höchstens
75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden
nassen Schnüdel in Form von nassen Schnüdeln oder
die entsprechende Menge in Form von Trockenschnüdeln
oder Melassegetrocknungsstückeln,

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden
Zuckerbüßen (Steffensche Brühstücke),

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden
getrockneten Rüben

an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil
Trockenschnüdel oder Melassegetrocknungsstückeln ist mindestens
10 Teilen nassen Schnüdeln gleichzusetzen. Zuckerfabriken
dürfen ihren Schnüdeln Melasse eigener Ergiebung an-
trecken, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse gege-

trocknet werden, als einem Hasben vom Hundert des Gesamtwertes der auf Buder zu verarbeitenden Hasben entwirkt.

§ 8. Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arteln und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzugeben. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Budererübungen sowie für zuckerhaltige Futtermittel, die gemäß §§ 10, 11 abgegeben sind. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel und getrockneten Budererübungen.

Buderfabriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzugeben, welche Mengen Melasse, Nübbenschnitzel, Melassesschnitzel, Budererübungen und getrocknete Budererübungen sie in dem laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel und getrocknete Budererübungen sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufzubewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen läufiglich zu überlassen und auf deren Absatz zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, vsgleich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichslanzer kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Nübbenerarbeitende Buderfabriken haben die Nübbenschnitzel, deren läufigliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur läufiglichen Überlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. frische Budererübungen, die an Buderfabriken zur Budererzeugung oder Trocknung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel und getrocknete Budererübungen, die von Buderfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verarbeitet werden;
3. Budererübungen, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verarbeitet oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hierauf nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hierauf dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichskantonskost zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, vsgleichliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichslanzer festlegt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichslanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streiffall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigem Aufwendungen möglich ist.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen; soweit der Bundesrat keine Bestimmungen trifft, kann der Reichslanzer sie treffen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8. Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Verbraucher zu Einheitspreisen zu liefern, die der Reichslanzer auf Grund der Übernahmepreise feststellt.

Zu diesen Einheitspreisen ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{2}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{1}{2}$.

Die Lieferung erfolgt frei jeder deutschen Eisenbahnempfangsstelle. Fürbare Ausländen und Transportosten wird ein weiterer Aufschlag berechnet, dessen Höhe der Reichslanzer feststellt.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichslanzer.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichslanzer bestimmten Stellen nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufgestellten Grundsätzen abgeben.

§ 11. Die Kommunalverbände und die vom Reichslanzer bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für den Weiterverkauf und die Verwendung bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Kommunalverbände haben insbesondere vorzuschreiben, daß der Weiterverkauf und die Verwendung nur zur Viehhaltung innerhalb ihres Bezirkes erfolgen darf.

§ 12. Wer Melassebassins oder Melassefesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Fassungsvermögens und der Anzahl bis zum 10. Oktober 1915 anzugeben.

Zur Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse am Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behandeln, Besitzer von Melassefesselwagen und Melassefäßern die sie der Bezugsvereinigung nötigweise zu überlassen. Der Reichslanzer setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichslanzer kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen, auch eine Wiederholung der Anzeige anordnen.

§ 13. Melasse darf, abgesehen von dem Falte des § 2 Abs. 2 Nr. 4, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Buderfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelstelle die Vergütung festsetzen.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt sind. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 12, 13 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Buderfabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassefesselwagen, Melassefäßern und andrer zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheiden die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 13 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehoben. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgibt,
2. wer die ihm nach §§ 3, 12 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und vsgleichlichen Behandlung (§ 4 Abs. 1), zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und vsgleichlichen Behandlung von Melasse oder zur Überlassung der Melassefesselwagen und Melassefäßern (§ 12) zuwiderhandelt,
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 13),
 6. wer den auf Grund des § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

§ 18. Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) ausgesprochenen Überlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berücksichtigt; insbesondere bleiben für den Übernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 26. September 1915 von Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften über zuckerhaltige Futtermittel außer Kraft, unbeschadet der Vorschrift in Artikel III der Bekanntmachung vom 15. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wegen Aenderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915.

§ 19. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 6 Satz 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) beschlossen:

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden zuckerhaltigen Futtermittel zahlt (§ 6 Satz 2), darf die nachstehend angegebenen Grenzen nicht übersteigen.

	Für je 50 Kilogramm ohne Sac:
für nasse Schnitzel	0,40 M.
für Trockenschnitzel	8,00 "
für Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Verfahren	9,50 "
für frische Zuckerrüben	1,10 "
für getrocknete Zuckerrüben	10,00 "

	Für das Kilogramm prozent Zucker:
für Melasse	0,16 M.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614).

Artikel I.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, daß der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden zuckerhaltigen Futtermittel zahlt, die nachstehend angegebenen Grenzen nicht übersteigen darf:

für 50 Kilogramm ohne Sac:

für nasse Schnitzel	0,40 M.
für Trockenschnitzel	8,00 "
für Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Verfahren	9,50 "
für frische Zuckerrüben	1,10 "
für getrocknete Zuckerrüben	10,00 " und

für Melasse für das Kilogramm prozent

Zucker je 0,16 M.

Bestimme ich auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 12 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) folgendes:

§ 1. Bei Lieferung einschließlich Sac erhöht sich der Preis für je 50 kg um 50 Pf., bei Rohzucker, Erbstprodukt und Nachprodukt, um 1,50 M., bei getrockneten Rüben und um 1,75 M. bei getrockneten Schnitzeln.

Der Preis darf für das Kiloprozent Zucker

bei Dörfmelasse ohne Sac	24 Pf.
bei Dorfmelasse einschließlich Sac	26,75 "
bei Häufelsmelasse ohne Sac	31 "
bei Häufelsmelasse einschließlich Sac	35 "

nicht übersteigen.

Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt braucht in Rohmelasse nicht bezahlt zu werden; Rohmelasse unter 46 vom Hundert darf zurückgewiesen werden.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Bei frischen Rüben wird nur das tatsächliche Gewicht unter Abzug des anhaftenden Schmutzes bezahlt.

Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Verfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt tritt eine Ermäßigung des Übernahmepreises um $\frac{1}{30}$ des Kaufpreises für jedes fehlende vom Hundert Zucker ein.

Getrocknete Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben dürfen höchstens 10 vom Hundert Wasser enthalten; jedes Mehr vom Hundert Wassergehalt berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Übernahmepreises um $\frac{1}{10}$ oder zur Forderung kostenloser Nachfraktion.

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat für die Stellung von Säcken zu sorgen. Er hat nach seiner Wahl einschließlich Sac oder in Leihfäden zu liefern. Will er in Leihfäden liefern, so hat er dies unverzüglich sowohl der Bezugsvereinigung wie auch dem Kommunalverband des Empfängers mitzuteilen.

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 10 Pf. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerrüster, von 15 Pf. auf je 50 kg Melassefutter und von 20 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Pf. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerrüster und Melasserüster oder $\frac{1}{4}$ Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen 3 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 60 Pf. auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerrüster, oder von 80 Pf. auf je 50 kg Melassefutter, von 2 M. auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 2,50 M. auf je 50 kg Schnitzel in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus geliehenen Säcken können mir unmittelbar gegen den Kommunalverband des Empfängers, nicht gegen die Bezugsvereinigung geltend gemacht werden.

§ 3. Vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Abs. 4 hat der Eigentümer im Zeitpunkt des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung zu liefern hat, von seinen übrigen Gegenständen abzufordern. Er hat den Zustand, in dem sie befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirks ernannten Sachverständigen, bei Rohzucker auch durch einen vereidigten Handelschemiker festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kann der Sachverständige dieses Gutachten nicht abgeben, so ist unter seiner Aufsicht in handelsüblicher Weise Probe zu nehmen. Die versiegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirks zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 4. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§§ 5, Abs. 2 und 12) beträgt für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel	6 Pf.
bei getrockneten Zuckerrüben	5 "
bei Zucker und getrockneten Zuckerrüben	3 "
bei Melasse	2 "

§ 5. Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 M. für Melassefässer 5 Pf. für den Tag nicht übersteigen (§ 12, Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 5 M. für das Jahr verlangen. Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Artikel II.

Auf Grund von § 19 Satz 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) bewillige ich die Lieferung von Zuckerrüben an Rübenkrautfabriken zur Herstellung von Rübenkraut.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

J. U. Kauß.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel vom 29. September 1915.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß und als Kommunalverband das Großherzogtum, vertreten durch die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt (Bleichstraße 1) anzusehen.

Aufsichtsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 2 der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Darmstadt, den 29. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Befr.: Den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises Gießen.

Wir beauftragen Sie, auf die vorstehenden Bekanntmachungen und Anordnungen aufmerksam machen zu lassen und bei dieser

Gelegenheit besonders darauf hinzuweisen, daß die Einsichtnahme den in Betracht kommenden Personen auf Ihrem Amtssimmer freisteht.

Gießen, den 2. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Zum Schutze des diesjährigen Ernte wird gemäß § 3 der Verordnung vom 29. April 1914 bestimmt:

Die Hegezeit des weiblichen Rehwilds wird für den ganzen Umfang des Großherzogtums mit Wirkung vom heutigen Tage ab für den Rest des Kalenderjahrs aufgehoben.

Darmstadt, am 30. September 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergf. Benz.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherung der Ernte 1916.

Mit Rücksicht darauf, daß Eisenbahn und Kaffeebohnen im kommenden Frühjahr nur in geringem Umfang auf dem Märkte sein dürfen, und weiter in Abacht der geringen vorhandenen Arbeitskräfte kann den Landwirten nur dringend empfohlen werden, sein gehämmerten mit Kiesgut verfestigte Rainitz zur Bekämpfung des Hechters zu verwenden und diesen durch gewissenschaftlichen oder gemeindeweisen Zusammenschluß in größerem Umfang zu besiegen.

Wir empfehlen den Bürgermeistereien der Landgemeinden, schon jetzt Erhebungen über den etwa vorhandenen Bedarf in ihren Gemeinden anzustellen und seien ihrem Be richt hierüber bis zum 15. November I. J. entgegen.

Zur Erteilung von Auskünften über Art und Menge des zur Bekämpfung kommenden Rainitz ist das agrarhistorisch-chemische Laboratorium der Landes-Universität Gießen gerne bereit.

Gießen, den 27. September 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Verfügen der Blutlaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Erspartung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlage des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 2. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Stellvertretendes Generalkommando

XVIII. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1914.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bereich des Korpsbezirks an:

Alle Hotels, Pensionen und Gaststätten sowie jeder Wohnungsinhaber sind verpflichtet, den Aufenthalt und Bezug von Ausländern binnen 12 Stunden polizeilich anzumelden, gleichgültig ob die Aufnahme gegen Entgelt oder unentgeltlich, vorübergehend oder für längere Zeit erfolgt.

Der Bezug von Ausländern ist gleichfalls innerhalb 12 Stunden anzugeben.

Hälfte örtliche Polizeiverordnungen eine kürzere Meldefrist wie die vorstehend angegebene für Ausländer festsetzen, bleiben die Verordnungen insoweit maßgebend.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie haben schärfstens darauf zu achten, daß die obige Verordnung genau befolgt wird und im Übertretungsfalle unmachbar Anzeige zu erheben.

Gießen, den 28. September 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Betr.: Unfalluntersuchung; hier: Teilnahme der Versicherungsämter.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Groß. Polizeipräsidium Arnburg.

Wir machen Sie auf genaue Beachtung unseres Ausschreibens vom 26. August 1913 aufmerksam und erwarten, daß Sie uns

rechtzeitig von den von Ihnen anberaumten Terminen zur Unfalluntersuchung Kenntnis geben.

Gießen, den 1. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Einsendung der Kreisabdeckerverzeichnisse für Monat September 1915.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Vorlage der Abdeckerverzeichnisse für Monat September 1915.

Gießen, den 1. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

In Langenbergheim (Kreis Bildingen) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 2. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. September 1915 wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Schachtel mit Zigaretten; 1 Paket Hemdenknöpfe;

2 kleine Portemonnaies mit Inhalt; 1 Bierschürze; 1 Armband-Uhr; 1 Perlenhalstette; 1 gold. Brosche mit Bild;

1 Halsketten-Anhänger; 1 Bündel Tabak.

verloren: 1 Damenportemonnaie; 3 Trauringe; 1 Handtasche;

1 silb. Damenuhr; 1 schwarzerlederne Handtasche mit Inhalt;

entlaufen: 1 Hund (Boxer).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be lieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nach mittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 4. Oktober 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Oktober I. J. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Arbeiten des I. Abschnittes, nämlich

der allgemeine Meliorationsplan

nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dafelbst statt:

Samstag, den 30. Oktober 1915,

vormittags von 9½ bis 10½ Uhr.

Ich lade die Beteiligten hierzu unter der Androhung ein, daß die Richterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 28. September 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

39. Woche. Von 19. bis 25. September 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

Esterblichkeitsziffer: 20,00 %.

Nach Abzug von 7 Ortsfremden: 9,50 %.

Es starben an	Bef.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Rinder
Angeborener Lebenschwäche	1	—	—	1
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	5 (2)	5 (2)	—	—
Atrophie der Kinder	1	—	1	—
sonst. Krankheiten der Verdauungsgänge	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	3 (2)	3 (2)	—	—
		Summa: 13 (7)	11 (7)	2

U m m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.